

Ganztätig Lernen

und Pakt für den Nachmittag



VdM

Verband deutscher
Musikschulen
Landesverband
Hessen e. V.

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

HESSEN



Herausgeber

Verband deutscher Musikschulen,
Landesverband Hessen e.V
Geschäftsstelle VdM Hessen
Rheinstraße 111
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 341868-60
Fax 0611 341868-66
buero@musikschulen-hessen.de
www.musikschulen-hessen.de

Joachim Arndt, Michael Eberhardt,
Thomas Müller, Hans-Joachim Rieß

SERVICEAGENTUR

ganztaegig lernen.

HESSEN

Mit Unterstützung von

Serviceagentur „Ganztaegig lernen“ Hessen
Katharina Brückner
c/o Staatliches Schulamt Frankfurt
Stuttgarter Straße 18-24
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069 38989-240
katharina.brueckner@kultus.hessen.de
www.hessen.ganztaegig-lernen.de

Redaktion: Hans-Joachim Rieß
Wiesbaden 2015

Bildnachweis Fotografien: Seite 1, 3, 6 Kris Finn,
Seite 4, 5 Nico Herzog, Seite 8 Janko Woltersmann
Gestaltung: Christine Wigge



Ganztägig Lernen

und Pakt für den Nachmittag

1. Ganztägig Lernen und Pakt für den Nachmittag	4
2. Öffentliche Musikschulen	5
3. Grundüberlegungen	6
4. Arbeitsfelder der Schulkooperationen Team-Teaching Gruppen- und Klassenmusizieren mit Lehrplan intensivierendem Ansatz Räumliche Kooperation Mögliche Unterrichtsformate	7
5. Rahmenempfehlungen für die Zusammenarbeit von allgemein bildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen	9
6. Checkliste für die Vorbereitung von Kooperationsunterricht zwischen allgemein bildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen	10
7. Mustervertrag	11



1. Ganztägig Lernen und Pakt für den Nachmittag

Sowohl die Einführung ganztägig arbeitender Schulen wie auch der Pakt für den Nachmittag wirken auf die Strukturen der außerschulischen Musikerziehung ein. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Musikschulen.

Durch die zeitliche Ausdehnung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den allgemein bildenden Schulen bis 17:00 Uhr werden die Rahmenbedingungen für den Instrumental- und Vokalunterricht von Kindern und Jugendlichen erheblich eingeschränkt.

Aber, umfassende musikalische Bildung kann sich nur im Zusammenwirken von Schulmusik und öffentlicher Musikschule vollziehen.

Deshalb benötigen die Schülerinnen und Schüler auch an ganztägig arbeitenden Schulen passende Freiräume, um Instrumente erlernen zu können und durch ihre Musizierpraxis die Schulgemeinde kulturell zu bereichern.



➔ 2. Öffentliche Musikschulen

Die öffentlichen Musikschulen sind staatlich und kommunal geförderte Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die entsprechend den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst nach fest vorgegebenen Standards arbeiten und auf diese Weise vielfältige und zugleich verlässliche Kooperationsangebote offerieren.

Gemäß ihrem gesellschaftlichen Auftrag streben öffentliche Musikschulen die Erziehung zu aktiver Musizierpraxis in der gesamten Bevölkerung an.

Dies schließt insbesondere mit ein:

- die qualitative Verbesserung und Sicherung der Musizierpraxis,
- die Teilhabemöglichkeit für finanzschwache Bevölkerungsschichten,
- eine umfassende Musikerziehung, die somit über die einschlägige Instrumental Ausbildung hinausgeht.

Hierfür sorgt eine musikalisch wie pädagogisch versierte Musikschulleitung, die sich für eine qualifizierte und fachlich aufeinander abgestimmte Unterrichtsweise des gesamten Kollegiums einsetzt.

Die Expertise der öffentlichen Musikschule besteht vor allem darin, dass sie:

- den Schülerinnen und Schülern mit einem breit gefächerten Angebot eine Vorstellung von der außerordentlichen Vielfalt der Musik vermittelt,
- einen Zugang zur Musik für alle Bevölkerungsschichten schafft und dies mit der Möglichkeit einer umfassenden musikalischen Bildung verbindet.



3. Grundüberlegungen



Die Kooperation von Schulmusik und öffentlicher Musikschule beinhaltet hervorragende Möglichkeiten zur Förderung der Musikkultur an den allgemein bildenden Schulen.

Denn, die öffentliche Musikschularbeit:

- bietet den Schülerinnen und Schülern eine ergänzende individuelle Förderung im Rahmen eines verlässlichen Bildungsangebotes
- stärkt die vorhandenen Interessen der Jugendlichen
- fördert die Kooperation der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen Schülerschaft und Lehrkräften
- trägt insbesondere zur musikpädagogischen Unterrichtsentwicklung in den Schulen bei
- erschließt neue Lernorte und öffnet die Schule zur Gemeinde
- bereichert das Schulleben und erweitert das Angebot der Schulen

- bietet einen fundierten Baustein für die Entwicklung des pädagogischen Konzepts der Schulen
- ist praktisches Beispiel für ein berufsvorbereitendes Bildungsangebot vor und nach dem Pflichtunterricht
- bietet unterrichtsergänzende bzw. -erweiternde Angebote und organisiert Arbeitsgemeinschaften sowie Projekte.

Das Ganztagsangebot erlaubt es, die Zahl der AG-Stunden zu erhöhen. So können die Aktivitäten unterschiedlichster Neigungsgruppen, neben dem Unterricht im Pflichtbereich eine zweite Säule der schulmusikalischen Arbeit bilden. Hier finden Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer Gruppe Gleichgesinnter ihren musikalischen Interessen nachzugehen und noch tiefer in die Musikkultur einzudringen.

Dabei gilt:

Schon heute besteht vielerorts bereits eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Schulmusik und Musikschule.

Die allgemein bildenden Schulen erhalten durch die Kooperation mit öffentlichen Musikschulen einen tatsächlichen Mehrwert, der sich positiv sowohl auf die Schulgemeinde als auch auf ihr jeweiliges Umfeld auswirkt. Nicht nur das Unterrichtsfach Musik, sondern die gesamte Schule kann sich durch die musikalischen Aktivitäten und Präsentationen profilieren.



4. Arbeitsfelder der Schulkooperationen

Schulmusiker, Schulmusikerinnen und Musikschullehrkräfte ergänzen sich gegenseitig mit ihren spezifischen musikpädagogischen Professionen, um den Schülerinnen und Schülern eine möglichst umfassende musikalische Bildung zu vermitteln.

Was ist damit gemeint:

Im Musikunterricht sowohl der allgemein bildenden Schule als auch der öffentlichen Musikschule geht es um die Balance zwischen dem Erwerb reflektierten musikalischen Wissens, dem systematischen Aufbau musikalischer Kompetenzen und der tatsächlichen Musizierpraxis. Dies gilt mit unterschiedlichen Gewichtigungen also für jedwede Art von Musikunterricht gleich, ob dieser als allgemein bildender Unterricht in der Schule oder als instrumental- und gesangspädagogischer Unterricht an der öffentlichen Musikschule erteilt wird.

Im Rahmen der Kooperation von allgemein bildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen lassen sich drei grundsätzliche Organisationsformen unterscheiden:

Team-Teaching

Charakter: Die Lehrkräfte von Schulmusik und Musikschule kooperieren, um den Lehrplan im Unterrichtsfach Musik vertiefend umzusetzen (Inhalte des Lehrplans werden musikpraktisch ergänzt). Die gemeinsame wöchentliche Unterrichtsstunde führt zu einem verstärkten aktiven Umgang mit Musik im Regelunterricht. Die Zusammenarbeit ermöglicht eine Win-Win-Situation und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik für die Musiklehrkräfte beider Schulformen.

Gruppen- und Klassenmusizieren mit Lehrplan intensivierendem Ansatz

Charakter: Die Lehrkräfte von Schulmusik und Musikschule kooperieren, um in Projekten des Gruppen- oder Klassenmusizierens, erstens den Lehrplan im Unterrichtsfach Musik vertiefend umzusetzen (Inhalte des Lehrplans werden musikpraktisch ergänzt) und/oder zweitens den Lehrplan ergänzende bzw. erweiternde instrumentale und vokale Basiskompetenzen zu vermitteln. Die Zusammenarbeit ermöglicht eine Win-Win-Situation und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik für die Musiklehrkräfte beider Schulformen.

Räumliche Kooperation

Charakter: Der öffentlichen Musikschule werden akustisch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Dort führt sie entweder innerhalb oder außerhalb der freien Lernzeiten im Rahmen einer rhythmisierten Stundentafel den von ihr allein zu verantwortenden optionalen und grundlegenden bzw. aufbauenden Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht durch. Oder: Die Schüler(innen) erhalten die Möglichkeit, die öffentliche Musikschule aufzusuchen.

Die nachfolgenden möglichen Unterrichtsformate und -inhalte haben beispielgebenden Vorschlagscharakter und sollen als Anregung für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulträger und Eltern von allgemein bildenden Schulen und Musikschulen dienen.

Team-Teaching und Klassenmusizieren

Musikalische Grundausbildung
Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht
Bläserklasse
Gitarrenklasse
Percussionsklasse
Streicherklasse

Arbeitsgemeinschaften und Ensembleunterricht

Musik, Bewegung und Tanz
Musiktheater
Rhythmik
Gehörerziehung
Musikproduktion am PC
Musiklehre
Musikgeschichte
Komposition und Arrangement
Musikinstrumentenbau
Instrumentalspielkreise und -ensembles für alle Instrumentenfamilien
Orchester
Big-Band
Jazz- und Rockbands

Instrumental- und Vokalpädagogik

Holzblasinstrumente
(Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon etc.)
Blechblasinstrumente
(Horn, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Basstuba etc.)
Streichinstrumente
(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass etc.)
Zupfinstrumente
(Gitarre, Mandoline, Harfe, E-Gitarre, E-Bass etc.)
Tastensinstrumente
(Klavier, Cembalo, Akkordeon, Keyboard etc.)
Schlaginstrumente
(Schlagwerk, Drum-Set, Pauken etc.)



5. Rahmenempfehlungen für die Zusammenarbeit von allgemein bildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen

Der VdM-Hessen empfiehlt die folgenden Grundsätze für die Zusammenarbeit von allgemein bildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen beim Ganztagsangebot:

4.1

Vertragspartner sind die Träger der öffentlichen Musikschulen und der allgemein bildenden Schulen, vertreten durch die jeweiligen Schulleitungen oder von den Zweitgenannten beauftragte Handlungsbevollmächtigte.

4.2

Für die Schulkooperationen im musikpädagogischen Bereich der allgemein bildenden Schulen werden ausschließlich Musikschullehrkräfte und Lehrkräfte des schulischen Unterrichtsfachs Musik eingesetzt.

4.3

Öffentliche Musikschule und allgemein bildende Schule vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche der Kooperationsunterricht erfolgt. Die Vereinbarung gilt nach Absprache für jeweils ein Schuljahr; sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht spätestens zum 30. April des laufenden Jahres gekündigt wird.

4.4

Der zeitliche Umfang des Kooperationsunterrichts wird zwischen öffentlicher Musikschule und allgemein bildender Schule verbindlich festgelegt. Änderungen erfolgen einvernehmlich.

4.5

Die allgemein bildende Schule stellt die zur Erfüllung des Kooperationsunterrichts notwendigen Räume zur Verfügung. Die Vertragspflichten können aber auch in Absprache mit der Schulleitung an außerschulischen Lernorten erfüllt werden. Für Lehr- und Lernmittel gelten die schulgesetzlichen Bestimmungen.

4.6

Der Kooperationsunterricht findet im Rahmen einer schulischen Veranstaltung statt. Die Fachaufsicht über die eingesetzten Lehrkräfte obliegt der öffentlichen Musikschule, die Dienstaufsicht obliegt der allgemein bildenden Schule.

4.7

Als Schulstunde gilt die Zeiteinheit von 45 Unterrichtsminuten.

4.8

Finanzielle Verhandlungsbasis für den von der öffentlichen Musikschule gebotenen Kooperationsunterricht sind die zu kalkulierenden Personalkosten entsprechend des TVöD, in der Regel nach Entgeltgruppe 9 (kommunal). Diese betragen für eine Monatswochenstunde a 45 Minuten (Stand Juli 2015) im Durchschnitt 166,- €, welche in 12 Monatsraten zu zahlen sind, stets fällig am 15. Tag eines jeden Monats. Tarifliche Änderungen werden berücksichtigt.



6. Checkliste für die Vorbereitung von Kooperationsunterricht zwischen allgemein bildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen

Grundsätzlich: Die Initiative zur Einrichtung eines Kooperationsprojektes kann sowohl von der allgemein bildenden Schule oder von der öffentlichen Musikschule ausgehen.

Schritt 1 (ca. 1 – 1,5 Jahre vor Beginn)

Erste Kontaktaufnahme und Klärung der folgenden Punkte:

- Was wird gewünscht?
- Was kann angeboten werden? (Angebotskatalog liegt bei)
- Was lässt sich umsetzen?
- Entwurf für Zeit- und Kostenrahmen. (Unterrichtstermine und Stundenzahl)

Schritt 2

Absprachen der jeweiligen Schulleitungen mit den betreffenden Kollegen-/innen über mögliche Umsetzung, Inhalte und grundsätzliche Bereitschaft und Motivation zur Zusammenarbeit mit einer fremden Institution etc.

Schritt 3

Die Schulleitungen und die betreffenden Kollegen-/innen treffen sich gemeinsam und besprechen:

- Stunden- und Raumplanung
- Zeitrahmen (Stunden pro Woche und Laufzeit)
- Arbeitsmittel, ggf. Anschaffungen, Instrumente kaufen oder leasen (wer?)
- Schülerzahl und -auswahl

Schritt 4

Die Schulleitung der allgemein bildenden Schule hat ggf. mit dem Förderverein die Verwaltung des Geldverkehrs geklärt. (Leasing der Instrumente, Entgelteinzug, Transfer etc).

Schritt 5

Die Schulleitungen schließen einen Dienstleistungs- oder Kooperationsvertrag, in dem alle besprochenen Modalitäten festgelegt werden.

Schritt 6

Schulleitung und Lehrkräfte der allgemein bildenden Schule bewerben das Projekt rechtzeitig auf:

- Elternberatungen
- Schulkonferenzen
- einem speziellen Elternabend für alle Interessenten

Schritt 7

Die Verwaltung der allgemein bildenden Schule nimmt die Anmeldungen entgegen, erstellt eine Liste mit Namen, ggf. Instrument, Adressen und Telefonnummern der Teilnehmer/innen, die sie an die Musikschule weiterleitet.

Schritt 8

Die Kooperation/Dienstleistung hat begonnen:

- Die Lehrkräfte beider Schulen treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Austausch. Dabei erstellen sie Teilcurricula, bereiten gemeinsame Veranstaltungen vor etc.
- Die beiden Schulleitungen treffen sich ca. nach einem halben Jahr zu einer ersten Auswertung gemeinsam mit den beteiligten Lehrkräften.
- Ggf. wird der Zeitplan für ein eventuelles Folgeprojekt festgelegt.
- Erste Ergebnisse werden gemeinsam der Öffentlichkeit vorgestellt (Pressekonferenz, Veranstaltung an beiden Schulen etc.).
- Beide Einrichtungen präsentieren sich gegenseitig in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.





7. Mustervertrag

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch die Schulleiterin / den Schulleiter der

_____ und der Musikschule _____

vertreten durch _____

1. Die Musikschule führt im Rahmen des Ganztagsangebots das folgende

Projekt durch: _____

2. Das Projekt erstreckt sich auf _____ (Wochentage),

jeweils von _____ bis _____ Uhr.

Damit umfasst das Angebot wöchentlich _____ Unterrichtsminuten.

3. Die _____ Schule erstattet der Musikschule

einen Betrag von _____ Euro monatlich für eine wöchentliche Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Die Summe ist an die Musikschule in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Fällig wird sie am 15. Tag eines jeden Monats. Für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist die Musikschule zuständig.

4. Die Fachaufsicht über die eingesetzten Lehrkräfte obliegt der Musikschule, die Dienstaufsicht obliegt der allgemein bildenden Schule.

5. Die Musikschule bestätigt, dass die eingesetzten Lehrkräfte für den Einsatz im Ganztagsangebot geeignet sind.

6. Die Lehrkraft führt eine Anwesenheitsliste, protokolliert den Inhalt der Projektstätigkeit.

7. Nebenabreden _____

8. Bankverbindung: Die Auszahlung erfolgt auf das Konto

Kontoinhaber(in) _____ Name der Bank _____

IBAN _____ BIC _____

Ort, Datum

Schulleitung

Musikschulleitung



VdM

Verband deutscher
Musikschulen
Landesverband
Hessen e. V.

SERVICEAGENTUR

ganztätig lernen.

HESSEN